

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pferdehalterhaftpflichtversicherung 2023 (AVB THV Pferd 2023)

---

(Stand 05/2023)

Liebe Kunden,

Reiten ist ein beliebtes Hobby. Nicht umsonst lautet der bekannte Spruch „Das Glück der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde“. Es ist aber nicht ganz ungefährlich, ein Pferd zu halten. Reißt sich das Pferd los, kann es erhebliche Schäden anrichten. Oder aber das Pferd trägt selbst schwere Verletzungen von einem Unfall davon, auch wenn es keine anderen Personen verletzt.

Wichtig deshalb für Pferdehalter:

Eine Tierhalterhaftpflicht für Pferde, denn grundsätzlich haftet der Besitzer für alle Schäden, die sein Tier anrichtet. Die Tierhalterhaftpflicht für Pferde trägt die Kosten für alle Schäden, die das Tier anderen zugefügt hat.

Zunächst prüft die Tierhalterhaftpflicht, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz überhaupt besteht.

### **Ist der Anspruch begründet, übernimmt diese:**

- die Kosten der Wiederherstellung bzw. des Ersatzes der beschädigten Gegenstände
- die Kosten für Folgeschäden wie zum Beispiel bei ungewollten Deckakten
- bei verletzten Personen:
  - Behandlungskosten
  - Verdienstausfall
  - Umbaukosten von Wohnung oder Haus
  - oft auch Schmerzensgeld oder bei bleibenden Schäden lebenslange Rente

### **Ist der Anspruch unbegründet, übernimmt diese**

- die Abwehr unberechtigter Ansprüche („passiver Rechtsschutz“)

Die Tierhalterhaftpflicht für Pferde wehrt auch Schadenersatzansprüche ab, die unbegründet sind. Kommt es in so einem Fall zum Rechtsstreit mit der Person, die Anspruch auf Schadenersatz stellt, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die damit verbundenen Kosten. Die Haftpflichtversicherung bietet somit bei unberechtigten Haftungsansprüchen eine Art „passiven“ Rechtsschutz.

### **In welchen Situationen gilt beispielsweise der Versicherungsschutz?**

- **Schäden an Personen und Gegenständen:**

Pferde sind Fluchttiere. Wenn sie sich erschrecken, reißen sie sich los. Und ein Tier, das 600 Kilo oder mehr wiegt, ist kaum zu halten. Bei ihrer Flucht können die Pferde große Schäden anrichten, für die dann die Tierhalter aufkommen müssen – und zwar unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft. Die eine Tierhalterhaftpflicht für Pferde bietet Pferdehalterinnen und Pferdehaltern Schutz vor den finanziellen Folgen eines Unfalls.

- **Ungewollte Deckakte:**

Grundsätzlich besteht über eine Tierhalterhaftpflicht für Pferde Versicherungsschutz für ungewollte Deckakte. Die Versicherung übernimmt in diesem Fall

- den Vermögensschaden für Abtreibung.
- die Kosten für die Versorgung des Wurfs.
- oder den Sachschaden, wenn beispielsweise die Zucht mit der Stute durch den ungewollten Deckakt dauerhaft nicht mehr möglich ist.

- oder den Vermögensschaden, wenn es sich bei der Stute um ein professionelles Reitpferd handelt das einige Zeit ausfällt.
- **Geburt von Fohlen:**  
Für Halter von Stuten ist es besonders wichtig, dass auch Fohlen in den ersten Monaten vom Versicherungsschutz erfasst werden.
- **Reitbeteiligung:**  
Bei einer Reitbeteiligung gelten Besonderheiten. In der Tarifvariante Prestige ist die Absicherung fremder Reiter bereits enthalten. In der Tarifvariante Komfort kann diese Erweiterung gesondert abgeschlossen werden.
- **Tierhalterhaftpflicht für Pferde im Ausland:**  
Die Tierhalterhaftpflicht für Pferde schützt weltweit bei Schäden während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts.

**Die “ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pferdehalterhaftpflichtversicherung 2023 (AVB THV Pferd 2023)“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Tierhalterhaftpflicht für Pferde der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG in der im Versicherungsschein bestätigten Tarifvariante Komfort bzw. Prestige.**

**Besondere Leistungshighlights haben wir in den Bedingungen mit einem  dargestellt, damit sie nicht „aufs falsche Pferd setzen“.**

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:**

**Versicherungsnehmer:**

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherungsfall:**

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:**

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Obliegenheiten:**

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pferdehalterhaftpflichtversicherung 2023 (AVB THV Pferd 2023)

### Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko..... 4</b>		
1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)..... 4	9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... 10
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)..... 4	10	Fortsetzung der Tierhalterpflichtversicherung für Pferde nach dem Tod des Versicherungsnehmers..... 11
3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall..... 4		
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers ..... 4	<b>B</b>	<b>Besondere Umweltrisiken.....11</b>
5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)..... 5	1	Umweltschaden.....11
6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)..... 5	2	Regelungen zu öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden..... 11
6.1	Allgemeines Umweltrisiko ..... 5	<b>C</b>	<b>Forderungsausfallrisiko.....12</b>
6.2	Abwässer..... 6	1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung .....12
6.3	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) ..... 6	2	Leistungsvoraussetzungen .....12
6.4	Beschädigung von Gemeinschaftseigentum (nur Prestige-Deckung)..... 6	3	Umfang der Forderungsausfalldeckung .....12
6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger..... 6	4	Räumlicher Geltungsbereich ..... 12
6.6	Sachschäden an geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern ..... 7	5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko .....12
6.7	Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Tiertransport-Anhänger (nur Prestige-Deckung)..... 7	6	Prozesskosten (nur Prestige-Deckung) ..... 13
6.8	Be- und Entladeschäden (nur Prestige-Deckung)..... 7	<b>D</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen.....13</b>
6.9	Besitz und Verwendung von eigenen Fuhrwerken, Kutschen und Schlitten (nur bei Prestige-Deckung) ..... 7	1	Abtretungsverbot.....13
6.10	Schäden im Ausland..... 7	2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung) .....13
6.11	Teilnahme an Veranstaltungen ..... 7	3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.....13
6.12	Unentgeltlicher Reitunterricht (nur Prestige-Deckung)..... 8	<b>E</b>	<b>Leistungsgarantien .....14</b>
6.13	Kosten für Nottötung/Abholung durch Abdecker (nur Prestige-Deckung)..... 8	1	Leistungsgarantie gegenüber den GDV- Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse ..... 14
6.14	Such-, Rettungs- und Bergungskosten (nur Prestige-Deckung)..... 8	2	Innovationsgarantie .....14
6.15	Deckschäden..... 8	3	Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit (nur Prestige-Deckung) .....14
6.16	Flurschäden, tierische Ausscheidungen und Koppelunfälle..... 8	4	Versicherungswechsel.....14
6.17	Reiten ohne Sattel ..... 8	5	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (nur Prestige-Deckung) .....15
6.18	Reiten und Führen des Pferdes mit/ohne ungewöhnlicher Zäumung aller Art oder auf Halfter ..... 8	6	Schadenfreiheitsrabatt..... 15
6.19	Mitführen eines Handpferdes (nur Prestige-Deckung)..... 8	7	Leistungsgarantie gegenüber den Empfehlungen von Stiftung Warentest .....15
6.20	Private Nutzung als Therapiepferd..... 8	8	Best-Leistungs-Garantie (nur Prestige-Deckung) ..... 15
6.21	Vermögensschäden..... 8	9	Besitzstandsgarantie (nur Prestige-Deckung) ..... 16
7	Allgemeine Ausschlüsse ..... 8	<b>F</b>	<b>Allgemeiner Teil.....16</b>
8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) ..... 10	1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung..... 16
		2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung..... 18
		3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten .....18
		4	Weitere Regelungen.....20

## A Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko

### 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

- a) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder die namentlich im Versicherungsschein als (Mit-)Halter bezeichnete Person
- 1) als nicht gewerbsmäßig tätiger Halter von Reit- und Zugtieren (z.B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel);
  - 2) als Tierhüter auf Grund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 834 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Jungtieren (Fohlen) des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres bis zu einem Alter von

**Komfort:** 12 Monaten;

**Prestige:** 18 Monaten.

Nach Ablauf der genannten Zeiträume stellen die Jungtiere eine Erweiterung im Sinne von Abschnitt A Ziffer 8 a) dar und sind gemäß Abschnitt D Ziffer 2 b) gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Prämie zur Versicherung anzumelden.

### 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für
- 1) alle nicht gewerbsmäßigen Tierhüter wie z.B. Fremdreiter/Gastreiter;
  - 2) Reitbeteiligungen
- Komfort:** sofern vereinbart
- Prestige:** beitragsfrei enthalten;
- 3) Familienangehörige des Versicherungsnehmers;
  - 4) alle sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen;
- in dieser Eigenschaft.

Reitbeteiligungen sind auf bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten (auch wenn die Beteiligung in Form von Naturalleistungen erbracht wird).

Versicherungsschutz besteht für die Reitbeteiligung jedoch nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

- b) Mitversichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 c) – Haftpflichtansprüche der Tierhüter, Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gemäß Abschnitt A Ziffer 2 a) gegen den Versicherungsnehmer.
- c) Regressansprüche von Versicherungsträgern
- Mitversichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 c) und 7 d) – übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- d) Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die

Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer 9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

- e) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- f) Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

### 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

#### gesetzlicher

#### Haftpflichtbestimmungen

#### privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - 3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - 4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - 5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - 6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### 4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- a) Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
  - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes,



rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- b) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- c) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- d) Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

## 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- a) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtigen Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

**Komfort:** 25.000.000 EUR,

**Prestige:** 50.000.000 EUR,

maximal 15.000.000 EUR je geschädigter Person.

- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- c) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- d) Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

Abschnitt A Ziffer 5 a) Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- e) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- f) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- g) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- h) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Abschnitt A Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Abschnitt A Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Abschnitt A Ziffer 4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A Ziffer 7 – Allgemeine Ausschlüsse).

### 6.1 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen



Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt B – Besondere Umweltrisiken.

## 6.2 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

## 6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer, seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden

- a) von zu privaten Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert sind Mietsachschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen/Terrassen und an den Sachen, die mit dem der Mietsache zugehörigen Grundstück fest verbundenen sind (z.B. Zäune, Schwimmbekken, gemauerte Grillanlagen).



- b) Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschließlich Einfriedungen), Fähranlagen sowie von Außenreitplätzen/Rennbahnen (einschließlich fest installierter Beregnungs-/Sprinkleranlagen);

Mitversichert sind die folgenden fest installierten Anlagen wie z.B.:

- Futtertröge und Tränken;
- Pferde-Solarien;
- Pferdeföhne;
- Pferde-Laufbänder.

Die Versicherungsleistung für Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln, Fähranlagen sowie von Außenreitplätzen/Rennbahnen ist je Versicherungsfall auf

**Komfort:** 50.000 EUR  
Selbstbeteiligung 250 EUR

**Prestige:** 50.000.000 EUR

- c) geliehenen und gemieteten Fuhrwerken wie Kutschen und Schlitten.



**Komfort:** Selbstbeteiligung 250 EUR

**Prestige:** 50.000.000 EUR

- d) sonstigen Gegenständen, die geliehen oder gemietet wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, z.B. Reit- und Pflegezubehör (auch Sättel zur Probe).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zusätzlich zu g) Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 12 Monate überlassen wurden;

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

**Komfort:** 50.000 EUR  
Selbstbeteiligung 250 EUR

**Prestige:** 50.000.000 EUR

- e) Reparaturkostenprüfung bei übermäßiger Beanspruchung (**nur Prestige-Deckung**)



Wird ein Anspruch des Stallbetreibers wegen übermäßiger Beanspruchung gestellt, wird dieser an Repair Concepts (RC) weitergeleitet. RC setzt sich mit dem Geschädigten in Verbindung, prüft/besichtigt die Beschädigung und bietet - wenn möglich - eine Reparatur des Gegenstands an.

Der Versicherte wird ebenfalls über die anfallenden Kosten informiert.

Eine Kostenübernahme der Reparatur ist jedoch nicht enthalten.

- f) Die Versicherungssumme für die oben genannten Mietsachschäden beträgt – sofern nicht etwas Abweichendes in a) bis d) genannt - je Versicherungsfall

**Komfort:** 25.000.000 EUR,

**Prestige:** 50.000.000 EUR,

maximal 15.000.000 EUR je geschädigter Person.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aufgrund Mietsachschäden wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

## 6.4 Beschädigung von Gemeinschaftseigentum (nur Prestige-Deckung)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Eigentümer gegen den Versicherungsnehmer als Sondereigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- a) Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 n) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- 1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen

verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

- 2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - 3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - 4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - 5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- b) Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- c) Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Abschnitt F Ziffer 3 b) 3) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### 6.6 Sachschäden an geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 e) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an Tiertransportanhängern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken geliehenen/gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sofern keine Leistungen aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geltend gemacht werden können (subsidiäre Deckung).

**Komfort:** 10.000 EUR  
Selbstbeteiligung 250 EUR

**Prestige:** 10.000 EUR

#### 6.7 Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Tiertransport-Anhänger (nur Prestige-Deckung)

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 n) – und in Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 6.6 a) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den privaten Besitz oder Gebrauch von Tiertransportanhängern, die nicht zulassungspflichtig sind.

#### 6.8 Be- und Entladeschäden (nur Prestige-Deckung)

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 n) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit Be- und Entladen der im Versicherungsschein bezeichneten Pferde aus geliehenen oder gemieteten nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern entstehen.

#### 6.9 Besitz und Verwendung von eigenen Fuhrwerken, Kutschen und Schlitzen (nur bei Prestige-Deckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Besitz und Einsatz der über diesen Vertrag versicherten Tiere als Zugtiere vor Fuhrwerken, Kutschen oder Schlitzen, sofern der Einsatz nicht gegen Entgelt, sondern ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt, einschließlich der Beförderung von Gästen.

Wird das Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Pferdehalters des fremden Tieres mitversichert. Kann der fremde Pferdehalter aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag einen Anspruch geltend machen und unterlässt er dies, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dies gilt auch, wenn er aus dem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag eine Leistung erlangt.

#### 6.10 Schäden im Ausland

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem

**Komfort:** – unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie  
– einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren

**Prestige:** – unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit

eingetreten sind.

Beim Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG verlängert sich der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte entsprechend der dortigen Regelung sofern diese einen längeren Zeitraum abdeckt.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- b) Kautionsstellung (nur Prestige-Deckung)

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistender Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

#### 6.11 Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen,

Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen), Orientierungs- und Wanderritten und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).



#### 6.12 Unentgeltlicher Reitunterricht (nur Prestige-Deckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt und keine Leistungen aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geltend gemacht werden können (subsidiäre Deckung).

#### 6.13 Kosten für Nottötung/Abholung durch Abdecker (nur Prestige-Deckung)

Nach einem versicherten Haftpflichtschaden übernimmt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten für eine erforderliche Nottötung des versicherten Pferdes und/oder die Abholung von einem Abdecker vom Schadenort.

#### 6.14 Such-, Rettungs- und Bergungskosten (nur Prestige-Deckung)

Nach einem versicherten Haftpflichtschaden übernimmt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungskosten für das versicherte Tier inklusive der Kosten für den Einsatz von speziell ausgebildeten Suchhunden, wenn das Pferd entläuft und auch nach 24 Stunden nicht wieder aufgetaucht ist.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 10.000 EUR je Schadenereignis.

#### 6.15 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewollten und ungewollten Deckschäden.

#### 6.16 Flurschäden, tierische Ausscheidungen und Koppelunfälle

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Flurschäden, Schäden durch tierische Ausscheidungen und Koppelunfälle.

#### 6.17 Reiten ohne Sattel

Eingeschlossen sind Schäden aus dem Reiten ohne Sattel.

#### 6.18 Reiten und Führen des Pferdes mit/ohne ungewöhnlicher Zäumung aller Art oder auf Halfter

Eingeschlossen sind Schäden auch aus dem Reiten und Führen des Pferdes mit/ohne ungewöhnlicher Zäumung aller Art (z.B. mit gebissloser Zäumung, Halsring) oder auf Halfter.

#### 6.19 Mitführen eines Handpferdes (nur Prestige-Deckung)

Eingeschlossen sind Schäden aus dem Mitführen eines Handpferdes (subsidiäre Deckung).

Abschnitt A Ziffer 6.18 und 6.19 gelten analog.



#### 6.20 Private Nutzung als Therapiepferd

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken, wenn eine entsprechende Ausbildung vorliegt.

#### 6.21 Vermögensschäden

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des

Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- 1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- 10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

#### 7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- b) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- c) Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A Ziffer 7 d) benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- 2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- 3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- d) Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- 1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- 2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- 3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- 4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- 5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- 6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 2) bis 6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- e) Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

- f) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- g) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- h) Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- 1) gentechnische Arbeiten,
- 2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- i) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- j) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- k) Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- 1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- 2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt

hat.

l) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- 2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

m) Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

n) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

o) Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- 1) die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- 2) an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus,
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

p) Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

q) Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- 3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

## 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Das gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- b) aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- a) Neu hinzukommende Risiken

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb 1 Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der

Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

b) **Versicherungssumme**

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A Ziffer 9 a) Absatz 4 auf den Betrag von

**Komfort:** 25.000.000 EUR,

**Prestige:** 50.000.000 EUR,

maximal 15.000.000 EUR je geschädigter Person begrenzt.

c) **Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für**

- 1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden;
- 4) Risiken, die kürzer als 1 Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- 5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

**10 Fortsetzung der Tierhalterpflichtversicherung für Pferde nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Das gilt für den unter Abschnitt A Ziffer 2 a) beschriebenen Personenkreis.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine unter Abschnitt A Ziffer 2 a) genannte Person beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

**B Besondere Umweltrisiken**

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Abschnitt A Ziffer 6. 1.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

**Komfort:** 25.000.000 EUR,

**Prestige:** 50.000.000 EUR,

maximal 15.000.000 EUR je geschädigter Person.

**1 Umweltschaden**

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

**2 Regelungen zu öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden**

a) **Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden**

Versichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 3 a) – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

b) **Ausland**

Versichert sind im Umfang von Abschnitt A Ziffer 6.11 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

c) **Ausschlüsse**

- 1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

- c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

- d) Wird der Vollstreckungsbescheid durch ein gerichtliches Mahnverfahren erwirkt oder handelt es sich um ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, behalten wir uns als Versicherer die Prüfung des Schadens sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach vor. Unsere Leistungspflicht besteht nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Der Nachweis des Schadens der Höhe und dem Grunde nach obliegt dem Versicherungsnehmer.

## C Forderungsausfallrisiko



### 1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person oder das versicherte Pferd während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Pferd unter folgenden Voraussetzungen geschädigt wird (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist

und

- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte (Tierhalter) Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A geregelten Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

### 2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
  - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den

### 3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

- b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

**Komfort:** Mindestschadenhöhe 500 EUR

**Prestige:** ohne Mindestschadenhöhe

- c) Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

### 4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.11 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

### 5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

- a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- 1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 2) Immobilien;
- 3) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- 2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- 3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass

berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

- 4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers)
  - oder
  - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

## 6 Prozesskosten (nur Prestige-Dekung)

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

- b) Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostengleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.
- c) Die Kosten, welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von 15.000 EUR entschädigt (insgesamt für alle Instanzen).

## D Gemeinsame Bestimmungen

### 1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb 1 Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in 3-facher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- b) Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken

jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Abschnitt D Ziffer 3 a) nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

- c) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- a) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- b) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- c) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Abschnitt D Ziffer 3 b) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Abschnitt D Ziffer 3 b) ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- d) Liegt die Veränderung nach Abschnitt D Ziffer 3 b) oder c) unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- e) Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Abschnitt D Ziffer 3 c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war.

Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Abschnitt E Ziffer 3 b) Abs. 1 erneut erfüllt sind.

Das Vorliegen der unter a) und b) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Mehrfache Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt E Ziffer 3 b) erfüllt haben. Gleiches gilt im Falle der wiederholten Kurzarbeit.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Versicherung.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt.

Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

Über das Ende der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit muss der Versicherungsnehmer die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG unverzüglich schriftlich informieren.

Er ist verpflichtet, der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vorzulegen.

Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit nicht innerhalb von 2 Wochen nachgewiesen wird.

## E Leistungsgarantien

### 1 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse

Der Versicherer garantiert, dass diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen und die Leistungsinhalte die Empfehlungen des Arbeitskreises Beraterprozesse (jeweils in den aktuell gültigen Fassungen) voll erfüllt.



### 2 Innovationsgarantie

Werden die dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.



### 3 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit (nur Prestige-Deckung)

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß a) und b) erfüllt sind.

Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes oder Kurzarbeit erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal 12 Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung.

Voraussetzung ist, dass

die Arbeitslosigkeit frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

die Kurzarbeit frühestens 1 Monat nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Kurzarbeit von mindestens 6 Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht,

### 4 Versicherungswechsel

- a) Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit abgelehnt.

- b) Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen

des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützten und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.

- c) Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.
- d) Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.



## 5 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (nur Prestige-Deckung)

- a) Versicherungsschutz aus bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungen für Pferde des Versicherungsnehmers geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
- b) Eine Leistung aus der Differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende, in den Antragsunterlagen genannten, Haftpflichtversicherung. Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die in den Verbraucherinformationen enthaltenen Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.
- c) Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Differenzdeckung nicht vergrößert.
- d) Der Versicherungsschutz beginnt 1 Tag nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Bayerischen, sofern dem Antrag nicht unverzüglich widersprochen wird.

Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrages notwendigen Angaben in der Deckungsnote enthalten sind.

Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 15 Monate und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Haftpflichtversicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben im Übrigen das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

- e) Bei Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer unverzüglich:
  - 1) den Versicherungsfall der Bayerischen anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise nicht leistet
  - 2) den Versicherungsfall der Bayerischen spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer.

## 6 Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich der privaten Tierhalterhaftpflicht für Pferde gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 35 % auf den Beitrag zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit.

Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb 1 Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.

## 7 Leistungsgarantie gegenüber den Empfehlungen von Stiftung Warentest



Der Versicherer garantiert, dass diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pferdehalterhaftpflichtversicherung FlexSchutz-Police 2023 die von den der Stiftung Warentest empfohlenen Leistungsinhalte voll erfüllen.

## 8 Best-Leistungs-Garantie (nur Prestige-Deckung)



- a) Im Versicherungsfall gelten Risiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert.
- b) Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer.
- c) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden richtet sich nach den bei der Bayerischen vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die bei der Bayerischen vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.
- d) Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:
  - 1) Berufliche und gewerbliche Risiken (Abschnitt A Ziffer 1);
  - 2) die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus (Abschnitt A Ziffer 3 c));
  - 3) Vorsatz (Abschnitt A Ziffer 7 a));
  - 4) Asbest (Abschnitt A Ziffer 7 g));
  - 5) Vertragliche Haftung (Abschnitt A Ziffer 3 c));
  - 6) Eigenschäden (Abschnitt A Ziffer 7 c) und d));
  - 7) Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (Abschnitt A Ziffer 7 n) bis p)).

Spezielle Regelungen innerhalb dieser Bedingungen

gehen diesen Ausschlüssen vor.

- e) Der Erweiterte Vorsorgeschutz kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.



## 9 Besitzstandsgarantie (nur Prestige-Deckung)

- a) Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Bayerische nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- 1) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
  - 2) die bei der Bayerischen versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
  - 3) die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
  - 4) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.
- b) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
- 1) Berufliche und gewerbliche Risiken (Abschnitt A Ziffer 1);
  - 2) die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus (Abschnitt A Ziffer 3 c));
  - 3) Vorsatz (Abschnitt A Ziffer 7 a));
  - 4) Asbest (Abschnitt A Ziffer 7 g));
  - 5) Vertragliche Haftung (Abschnitt A Ziffer 3 c));
  - 6) Eigenschäden (Abschnitt A Ziffer 7 c) und d));
  - 7) Haftpflichtansprüche aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - 8) Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (Abschnitt A Ziffer 7 n) bis p));
  - 9) Assistance-Dienstleistungen;
  - 10) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und oder Arbeitsunfähigkeit.

- b) Beitragszahlung, Versicherungsperiode

### 1) Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

### 2) Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als 1 Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

### 3) Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt 1 Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

- c) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 1) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens 1 Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 2) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt F Ziffer 1 c) 1) gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3) Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt F Ziffer 1 c) 1) zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten

## F Allgemeiner Teil

### 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- a) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

- hat.
- d) Folgebeitrag
- 1) Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- 2) Verzug und Schadensersatz
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3) Mahnung
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- 4) Leistungsfreiheit nach Mahnung
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 5) Kündigung nach Mahnung
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6) Zahlung des Beitrags nach Kündigung
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb 1 Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb 1 Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt F Ziffer 1 d) 4) bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- e) Lastschriftverfahren
- 1) Pflichten des Versicherungsnehmers
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 2) Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- f) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 1) Allgemeiner Grundsatz
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 2) Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- a) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der

Anfechtungserklärung zu.

- d) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- e) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

### a) Dauer und Ende des Vertrags

#### 1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

**Prestige:** Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

#### 3) Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### 4) Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

**Prestige:** Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

#### 5) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### b) Kündigung nach Versicherungsfall

#### 1) Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens 1 Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

### 2) Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 3) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird 1 Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

### a) Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1) Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Abschnitt F Ziffer 3 a) 2) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 2) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt F Ziffer 3) a) 1) Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein



Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### b) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt F Ziffer 3) a) 1) Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### c) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt F Ziffer 3) a) 1) Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 3) Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb 1 Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb 1 Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils

geltend gemachte Recht begründen.

#### 4) Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 5) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### 6) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### 7) Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

#### b) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

##### 1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

##### b) Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb 1 Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

##### 2) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

b) Zusätzlich zu a) gilt:

- 1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb 1 Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
  - 2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
  - 3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
  - 4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
  - 5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt F Ziffer 3 a) oder b) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
  - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
  - c) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den

Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

d) Versehentliche Obliegenheitsverletzung  
(nur Prestige-Deckung)



Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt F Ziffer 3 b) 1) bis 3) weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

#### 4 Weitere Regelungen

a) Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 3) Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb 1 Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

b) Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

1) Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die

**BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG  
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München**

oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2) Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3) Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt F Ziffer 4 b) 2) entsprechend Anwendung.

c) Vollmacht des Versicherungsvertreeters

1) Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2) Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3) Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

d) Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

e) Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

<https://www.diebayerische.de/lob-und-kritik/unser-beschwerdemanagement/>

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

1) Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in

Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail:  
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2) Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail:  
poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3) Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen

gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

f) Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

g) Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.